

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 25

Freitag, 23.12.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 87/42 Öffentliche Bekanntmachung: „Errichtung einer Schallschutzwand“
der Firma X3 Hausbau GmbH & Co. KG in der Gemarkung Poing
- 88/44 Bekanntmachung: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabe-satzung für den Wasserverband Baldham, Landkreis Ebersberg



87/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1747) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Schallschutzwand 1. Bauabschnitt**“ der/s **Firma X3 Hausbau GmbH & Co. KG** auf dem Grundstück Flurnr. 81/3 81/4 684/20 782 der Gemarkung Poing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
 - Übersichtslageplan Lärmschutzwand vom 11.11.2016, eingegangen am 01.12.2016
 - Lageplan und Ansicht Lärmschutzwand vom 11.11.2016, eingegangen am 01.12.2016
 - schalltechnische Berechnung des Ingenieurbüros Müller BBM, Brief Nr. M125502/04 vom 03.11.2016, eingegangen am 01.12.2016

- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung folgenden Inhalts erteilt:
 - von Pkt. C4 Immissionsschutz wegen Verringerung der Höhe der Schallschutzwand von 6,26m – 7,26m über Schienenoberkante auf eine Höhe von 6,0m über Schienenoberkante

(Ziff. III. bis V. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 21.12.2016

Berit Nieland



88/44

Landratsamt Ebersberg
44/863-2 Zorneding 2/III Bd. VII

Bekanntmachung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung für den Wasserverband Baldham, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), Art. 2 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10.08.1994 (GVBl. Nr. 20, S. 76) und § 47 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Baldham vom 01.12.1996 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserverband Baldham die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.1997 (zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2013) bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Baldham vom 08.12.2016

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Baldham vom 01.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2000 sowie vom 01.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei fest eingebauten Wasserzählern der Nenngroße
bis 5 m³/h 30,-- €/Jahr

§ 2

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer durch einen fest installierten Wasserzähler
festgehaltenen Wassermenge
pro m³ 0,65 €.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Baldham, den 08.12.2016

Wasserverband Baldham

gez.

Claus Ortner
(Verbandsvorsteher)